

# Garantiebedingungen für Multisol® -Solarmodule



Die Firma Scheuten Solar Technology GmbH, im weiteren Verlauf als Scheuten bezeichnet, leistet für ihre Multisol®-Solarmodule, nachstehend als PV-Module bezeichnet, deren Käufer gegenüber, im weiteren Verlauf als Kunde bezeichnet, die nachfolgende Garantie:

## 1 Fünfjährige Produktgarantie

- 1.1 Scheuten garantiert hiermit dafür, dass die von Scheuten gelieferten PV-Module für einen Zeitraum von 60 (sechzig) Monaten nach der Lieferung an den Kunden unter normalen Umständen des Einsatzes, der Installation und der Verwendung frei von Material- und Verarbeitungsmängeln (nachstehend „Mängel“) sind. Mängel bedeutet objektiv festgestellte Mängel, die zu einer funktionalen Beeinträchtigung der PV-Module führen.
- 1.2 Nachdem der Kunde die PV-Module erhalten hat, sind alle offenkundigen und sichtbaren Mängel zusammen mit eventuell weniger offenkundigen Mängeln durch den Kunden, der sie entgegengenommen hat, Scheuten direkt schriftlich und spätestens 2 (zwei) Wochen nach der Lieferung zu melden. Andere Mängel sind durch den Kunden, der die Module erhalten hat, Scheuten direkt schriftlich und spätestens 2 (zwei) Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden.
- 1.3 Ob ein Garantiefall angesichts der vorstehenden Bestimmungen vorliegt, ist zunächst von der Firma Scheuten festzustellen, die dann die Kunden über ihre Schlussfolgerungen unterrichtet und die Gründe dafür angibt.
- 1.4 Sollten die PV-Module während dieses Zeitraums Mängel aufweisen, hat die Firma Scheuten in ihrem alleinigen Ermessen die Möglichkeit, die mangelhaften PV-Module zu ersetzen, die Mängel zu beheben oder dem Kunden als Entschädigung einen angemessenen Restwert der PV-Module zu erstatten.
- 1.5 Diese Produktgarantie gilt nicht für eine bestimmte Leistungsabgabe, die ausschließlich im nachstehenden Punkt 2 behandelt ist (begrenzte P<sub>max</sub>-Garantie), und diese Produktgarantie gilt auch nicht für einen bestimmten Mindestumfang der Energieabgabe.

## 2 Leistungsgarantie

- 2.1 Scheuten garantiert hiermit für die Leistungsabgabe der PV-Module für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem die gelieferten PV-Module das Werk verlassen haben. Während dieses Zeitraums darf die Leistungsabgabe der PV-Module unter STC (Standard Testbedingungen) nicht weniger als 90 % der Mindestspitzenleistung betragen, die ursprünglich auf dem Datenblatt oder den Datenblättern angegeben war.
- 2.2 Scheuten garantiert hiermit für die Leistungsabgabe der PV-Module für einen Zeitraum von 25 (fünfundzwanzig) Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem die gelieferten PV-Module das Werk verlassen haben. Während dieses Zeitraums darf die Leistungsabgabe der PV-Module unter STC (Standard Testbedingungen) nicht weniger als 80 % der Mindestspitzenleistung betragen, die ursprünglich auf dem Datenblatt oder den Datenblättern angegeben war.
- 2.3 Wenn die Leistungsabgabe der PV-Module während der in den Punkten 2.1 und 2.2 genannten Zeiträume unter das Niveau von 90 % in den ersten 10 Jahren (2.1) oder unter das Niveau von 80 % in den ersten 25 Jahren (2.2) fällt und im Anschluss an eine Untersuchung durch Scheuten nachgewiesen wird, dass dieser zusätzliche Leistungsabfall auf mangelhafte Materialien oder Verarbeitung zurückzuführen ist, dann hat die Firma Scheuten in ihrem eigenen Ermessen die PV-Module entweder zu ersetzen, die Mängel zu beheben oder einen Betrag zu erstatten, der dem mit dem Restwert der mangelhaften PV-Module multiplizierten zusätzlichen Leistungsabfall entspricht.

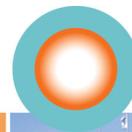
- 2.4 Scheuten kann nicht für eine bestimmte Energieabgabe der PV-Module garantieren, denn diese könnte von spezifischen Betriebsbedingungen wie z.B. dem Wetter beeinflusst werden.

## 3 Ausschluss der Produkt- und Leistungsgarantie

- 3.1 Der Austausch, die Reparatur oder die Erstattung, wie dies in den Artikeln 1 und 2 beschrieben ist, sind der alleinige und ausschließliche Rechtsbehelf auf der Grundlage dieser Garantie, und er erstreckt sich nicht über die hierin niedergelegte jeweilige Garantiezeit hinaus.
- 3.2 DIE HIERIN NIEDERGELEGTEN BEGRENZTEN GARANTIE GELTEN AUSDRÜCKLICH ANSTELLE ALLER ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE UND SCHLIESSEN DIESE AUS; DIES GILT AUCH FÜR GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, EINEN BESTIMMTEN EINSATZ ODER EINE BESTIMMTE ANWENDUNG.
- 3.3 Für die ausgetauschten PV-Module gilt der Rest der ursprünglichen Garantiezeit.
- 3.4 Diese Garantie deckt keine Beförderungskosten in Verbindung mit der Rücksendung mangelhafter PV-Module. Die Kosten der Installation oder Neuinstallation der PV-Module sind ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.5 Diese Garantie gilt nicht für Mängel und/oder Störungen, die auf die nachstehenden Ursachen zurückzuführen sind, und zwar selbst dann nicht, wenn diese Mängel und/oder Störungen während der entsprechenden Garantiezeiten entdeckt werden: a) andere Geräte und/oder Teile als die PV-Module oder Methoden der Montage solcher Geräte und/oder Teile; b) eine mangelhafte Verdrahtung, Installation oder Handhabung durch den Kunden im Widerspruch zu den Spezifikationen, Installationsanweisungen, Betriebsanleitungen der PV-Module oder von an ihnen angebrachten Etiketten; c) Wartung, Reparaturen, Betrieb oder Änderung auf unbefugte Weise; d) Entfernung vom ursprünglichen Installationsort; e) unsachgemäße Handhabung während des Transports oder der Lagerung durch den Kunden; f) Einsatz auf Transporteinrichtungen einschließlich Fahrzeugen, Schiffen usw., ohne dass dies jedoch eine Einschränkung darstellen würde; g) äußere Einflüsse wie zum Beispiel Feuer, Explosion und Unruhen; h) von Naturkräften oder höherer Gewalt hervorgerufene Ereignisse oder andere unvorhergesehene Umstände oder Ursachen außerhalb der angemessenen Kontrolle von Scheuten einschließlich Erdbeben, Taifunen, Hurrikane, Tornados, Vulkanausbrüche, Überflutungen, Tsunamis, Blitzeinschlägen, extremen Schneeverhältnissen usw., ohne dass dies jedoch eine Einschränkung darstellen würden. Diese Garantie gilt auch nicht für ein PV-Modul, dessen Außenseite beschädigt oder verunstaltet wurde oder dessen Seriennummer aus irgendeinem Grund nicht mehr zu Zwecken einer Identifikation verwendet werden kann.
- 3.6 Sämtliche Garantien verfallen nach der entsprechenden Garantiezeit und sind dann nicht mehr durchsetzbar. Jeder Anspruch aufgrund der Produkt- oder Leistungsgarantie verfällt und ist nicht mehr durchsetzbar, wenn er mehr als 3 Monate nach dem Auftreten des Grundes oder der Gründe erhoben wird, die zu diesem Anspruch geführt haben.

## 4 Erhebung eines Anspruchs auf Garantieleistung

- 4.1 Diese Garantie gilt nur für Kunden, welche die PV-Module direkt bei einem Unternehmen, das der Gruppe Scheuten Solar angehört, oder bei einem zugelassenen Lieferanten von Scheuten Solar-Erzeugnissen erworben haben. Um einen Anspruch auf der Grundlage dieser Garantie erheben zu können, muss der Kunde erst den dokumentierten Nachweis erbringen, dass die PV-Module direkt bei Scheuten oder einem solchen zugelassenen Lieferanten erworben wurden.



# Garantiebedingungen für Multisol® -Solarmodule



Die Garantieansprüche, wie sie hierin beschrieben sind, sind nicht übertragbar oder abtretbar. Ausgenommen sind fest (z.B. in einem Gebäude) installierte PV-Module, wenn das zugehörige Gebäude einschließlich der PV-Module an einen Dritten übertragen werden und die PV-Module an ihrem ursprünglichen Standort installiert verbleiben.

- 4.2 Wenn ein Kunde Anspruch auf Garantie erhebt, hat er Scheuten oder dem zugelassenen Lieferanten von Scheuten Solar-Erzeugnissen den Modellnamen der PV-Module, eine Beschreibung des Mangels und/oder der Störung und die Seriennummer vorzulegen, die sich auf dem Etikett innerhalb der PV-Module befindet oder zum Zeitpunkt der Herstellung auf der Rückseite der PV-Module angebracht wurde.
- 4.3 Alle abgebauten/ersetzten PV-Module gehen in das Eigentum von Scheuten über. Scheuten hat das Recht, einen anderen Typ von PV-Modulen (andere Größe, Farbe, Form und/oder Leistung) zu liefern, wenn Scheuten zu dem Zeitpunkt, zu dem der Garantieanspruch anerkannt wird, die Herstellung der jeweiligen PV-Module eingestellt hat.

## 5 Haftung

- 5.1 Die Haftung von Scheuten für die PV-Module oder eventuelle Mängel ist auf die Erfüllung der Garantieverpflichtungen beschränkt, die in den Artikeln 1 und 2 aufgeführt sind. Die Gesamthaftung von Scheuten ist für alle Arten einer Haftung in jedem Falle auf höchstens den tatsächlichen Verkaufspreis der an den Kunden verkauften PV-Module (ausschließlich MWSt) beschränkt. Scheuten kann nicht für indirekte Schäden wie zum Beispiel eine Beschädigung anderer Gegenstände als der PV-Module, entgangene Gewinne und/oder Erlöse, Produktionsausfall oder andere Folgeschäden haftbar gemacht werden.
- 5.2 Die Beschränkungen in Punkt 5.1 gelten nicht im Falle eines absichtlichen Fehlverhaltens und grober Fahrlässigkeit von Scheuten (einschließlich der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Unternehmens); es gilt dabei als vereinbart, dass diese Haftung auf den typischen Verlust oder Schaden begrenzt ist, der bei vernünftiger Betrachtungsweise zu dem Zeitpunkt vorhersehbar war, als der Vertrag geschlossen wurde. Außerdem gelten die Beschränkungen in Punkt 5.1 nicht im Falle der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung, für die Scheuten verantwortlich ist und die das Erreichen des Zwecks des Vertrags gefährdet, in Fällen einer Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, bei Personenschäden oder in Fällen und in dem Maße, wie Scheuten in betrügerischer Absicht die Existenz eines Mangels verheimlicht oder dafür garantiert hat, dass er nicht besteht. Dies hat keinen Einfluss auf die Regeln, die für die Beweislast gelten.

## 6 Recht und Gerichtsstand

- 6.1 Für diese Garantiebedingungen gelten ungeachtet eventueller kollisionsrechtlicher Bestimmungen die Gesetze Deutschlands und sie sind entsprechend auszulegen.
- 6.2 Die Gerichte in Essen sind ausschließlich zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus oder in Zusammenhang mit diesen Garantiebedingungen entstehen.

## 7 Salvatorische Klausel

- 7.1 Sollte eine dieser Garantiebedingungen für Multisol®-Solarmodule ganz oder teilweise ungültig sein, bleibt davon der Rest der Bestimmungen und Bedingungen unberührt. Es wird hiermit vereinbart, dass die unwirksame Klausel durch eine solche gültige Bestimmung zu ersetzen ist, wie sie für beide Parteien fair ist und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Dies gilt mutatis mutandis für alle unabsichtlichen Auslassungen in diesen Bestimmungen und Bedingungen.

Garantiebedingungen Multisol® DE Mai 2009